

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 132 endg.

Brüssel, den 30. März 1993

Geänderter Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

Über die Verabschiedung der zweiten Phase
des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit
im Hochschulbereich
(TEMPUS II)

(gemäß Artikel 149 Paragraph 3 des EWG-Vertrags
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Am 9. März 1993 billigte das Europäische Parlament den Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Beschluß des Rates über die Verabschiedung der zweiten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (TEMPUS II, 1994 - 1998) vorbehaltlich einiger Änderungen.
2. Im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments nahm die Kommission in der Plenarsitzung des Parlaments sechs Änderungsvorschläge an, die in dem überarbeiteten Kommissionsvorschlag berücksichtigt wurden.
3. Die Kommission respektiert den Wunsch des Parlaments, daß TEMPUS II nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Marktwirtschaft in den Ländern Mittel- und Osteuropas leisten, sondern auch der Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft in diesen Ländern besondere Aufmerksamkeit widmen solle. Die Kommission teilt die Meinung, daß bei der Erarbeitung der Lehrpläne der demokratischen Erziehung besondere Bedeutung zukommen solle. Außerdem vertritt die Kommission ebenfalls die Ansicht, daß die strukturelle Entwicklung sich im Rahmen des Programms auf die Entwicklung interner demokratischer und administrativer Strukturen in Hochschuleinrichtungen als wichtigen Beitrag zur Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft in den Ländern Mittel- und Osteuropas und zum gesellschaftlichen Reformprozeß insgesamt konzentrieren solle. Diese Aspekte sind von der Kommission in der geänderten Fassung des 2. und 12. Erwägungsgrunds und von Artikel 2 berücksichtigt worden.
4. Die Kommission ist auch der Meinung, daß die günstige Wirkung des TEMPUS-Programms auf die Förderung des kulturellen Austauschs zwischen den förderungsberechtigten Ländern und der Europäischen Gemeinschaft sowie auf die soziale und sozioökonomische Kohäsion besonders betont werden solle. Die Kommission hat daher die entsprechenden Änderungsvorschläge des Parlaments für den 5. und 13. (neuen) Erwägungsgrund angenommen, um diese wichtigen Aspekte des Programms hervorzuheben.
5. Die Kommission ist ebenfalls der Auffassung, daß Gemeinsame Europäische Projekte aus Gründen der Wirtschaftlichkeit möglichst an bestehende Netze gekoppelt werden sollten, die im Rahmen der Programme ERASMUS, COMETT und LINGUA finanziert werden. Daher hat sie den Änderungsvorschlag des Parlaments für den Anhang zum Beschluß des Rates (Anhang/Gemeinsame Europäische Projekte, Ziffer 1, dritter Absatz) angenommen. Die Kommission vertritt jedoch auch die Auffassung, daß derartige Koppelungen nicht nur Kostenvorteile, sondern auch andere Vorteile bringen.
6. Die Kommission hat die beiden Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments zu den Zielen des Programms TEMPUS II und zum Dialog mit den förderungsberechtigten Ländern über nationale Strategien und Prioritäten im wesentlichen angenommen.
Um den vom Parlament in diesem Zusammenhang geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, schlägt die Kommission vor, Artikel 4 über die Ziele des Programms TEMPUS II zu ändern und einen neuen Artikel 4 (bis) über den Dialog mit den förderungsberechtigten Ländern einzufügen.
Der geänderte Artikel 4 bringt jetzt die Zielsetzung des Programms TEMPUS II deutlicher zum Ausdruck. Die Kommission teilt die Ansicht des Europäischen Parlaments, daß TEMPUS II dabei helfen solle, eine demokratische Gesellschaft aufzubauen, und zum wirtschaftlichen, sozialen, sozioökonomischen und administrativen Umstrukturierungsprozeß in diesen Ländern insbesondere durch Unterstützung bei der Strukturreform der Hochschulen und der Erarbeitung von Lehrplänen beitragen solle.

Die Kommission ist auch darin mit dem Europäischen Parlament einig, daß es notwendig ist, mit den förderungsberechtigten Ländern einen kontinuierlichen Dialog über die Formulierung nationaler Strategien und die Aufstellung nationaler Prioritäten zu führen, um die Auswirkungen des Programms TEMPUS II auf die wirtschaftliche, sozioökonomische und demokratische Reform zu maximieren. Der neue Artikel 4 (bis) entspricht im wesentlichen dem Vorschlag des Parlaments, die nationalen Prioritäten und Strategien auf der Grundlage von Besprechungen zwischen der Kommission und den zuständigen Stellen in den förderungsberechtigten Ländern zu definieren.

7. In dem geänderten Artikel 4 werden die Maßnahmen für die Jugend nicht mehr erwähnt, da die Kommission die Ansicht vertritt, daß diese Maßnahmen nicht zu den Gesamtzielen des Programms TEMPUS II passen. Die Kommission schlägt jedoch vor, die Maßnahmen für die Jugend als einen sehr kleinen Teil des TEMPUS-Programms im Rahmen der im Anhang zum Beschluß des Rates aufgeführten "Einzelzuschüsse und ergänzenden Aktivitäten" weiterzuführen, da ein geeigneterer Rahmen für solche Maßnahmen zwischen der Gemeinschaft und Mittel- und Osteuropa fehlt.

- 4 -

**Geänderter Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES**

**Über die Verabschiedung der zweiten Phase des
europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich
(TEMPUS II)**

KOM(92) 407 endgültig

Ursprünglicher Text

Geänderter Text

Erster Erwägungsgrund

Erster Erwägungsgrund

Unverändert

Unverändert

Zweiter Erwägungsgrund

Die bei der Verwaltung des PHARE-Programms für Hilfsmaßnahmen für Mittel- und Osteuropa gesammelte Erfahrung zeigt, daß es notwendig ist, Formen der Unterstützung entsprechend den Erfordernissen und Prioritäten der Strukturreform auf nationaler Ebene anzupassen und weiter zu diversifizieren und für das Hilfsprogramm möglichst einen mehrjährigen Ansatz zu wählen.

Zweiter Erwägungsgrund

Die bei der Verwaltung des PHARE-Programms für Hilfsmaßnahmen für Mittel- und Osteuropa gesammelte Erfahrung zeigt, daß es notwendig ist, Formen der Unterstützung entsprechend den Erfordernissen und Prioritäten der Reform der betreffenden Hochschulsysteme sowie der Struktur (und der Rechtstellung) der Hochschuleinrichtungen auf nationaler Ebene anzupassen und weiter zu diversifizieren und für das Hilfsprogramm möglichst einen mehrjährigen Ansatz zu wählen.

Dritter und vierter Erwägungsgrund

Dritter und vierter Erwägungsgrund

Unverändert

Unverändert

Fünfter Erwägungsgrund

Eine solche Zusammenarbeit begünstigt engere wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen zwischen den verschiedenen Völkern Europas.

Fünfter Erwägungsgrund

Eine solche Zusammenarbeit festigt und vertieft das Geflecht der Beziehungen zwischen den verschiedenen Völkern Europas, betont die gemeinsamen kulturellen Werte, ermöglicht den fruchtbaren Austausch von Gedanken und erleichtert multinationale Tätigkeiten im wissenschaftlichen, kulturellen, sozio-ökonomischen, künstlerischen und kommerziellen Bereich.

Sechster bis elfter Erwägungsgrund

Sechster bis elfter Erwägungsgrund

Unverändert

Unverändert

Ursprünglicher Text

Zwölfter Erwägungsgrund

Die Kultusminister bestimmter Republiken der früheren Sowjetunion haben ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht, an TEMPUS, das im Rahmen der Gesundung und Neubelebung der Wirtschaft ein geeignetes Hilfsmittel für die Umwandlung ihrer Hochschulsysteme darstelle, teilzunehmen. Die in den ersten drei Durchführungsjahren des TEMPUS-Programms gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse der Probleme bei der Umwandlung von Hochschulsystemen sind unmittelbar auf diese Republiken anwendbar.

Dreizehnter Erwägungsgrund

Unverändert

Dreizehnter Erwägungsgrund neu

Vierzehnter Erwägungsgrund

Unverändert

Artikel 1

Unverändert

Artikel 2

TEMPUS II betrifft die Länder Mittel- und Osteuropas, die der Rat in der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 als förderungsberechtigt in bezug auf wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen einstuft, sowie die in Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 2157/91 festgelegten Republiken der früheren Sowjetunion. Diese Länder werden nachstehend als "die förderungsberechtigten Länder" bezeichnet. Über die Teilnahme entscheiden die nationalen Behörden in Absprache mit der Kommission im Rahmen der nationalen Programmgestaltung für Gemeinschaftshilfen zur Wirtschaftsreform.

Artikel 3

Unverändert

Geänderter Text

Zwölfter Erwägungsgrund

Die Kultusminister bestimmter Republiken der früheren Sowjetunion haben ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht, an TEMPUS, das im Rahmen der gesellschaftlichen Reformen, die eine Gesundung und Neubelebung der Wirtschaft sowie demokratisch administrative Reformen einschließen, ein geeignetes Hilfsmittel für die Umwandlung ihrer Hochschulsysteme darstelle, teilzunehmen. Die in den ersten drei Durchführungsjahren des TEMPUS-Programms gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse der Probleme bei der Umwandlung von Hochschulsystemen sind unmittelbar auf diese Republiken anwendbar.

Dreizehnter Erwägungsgrund

Unverändert

Dreizehnter Erwägungsgrund neu

TEMPUS II kann als ein Programm aufgefaßt werden, das den gesellschaftlichen und sozio-ökonomischen Zusammenhalt zwischen der Gemeinschaft und den Ländern Mittel- und Osteuropas fördert und dadurch Europa als Wertegemeinschaft profiliert.

Vierzehnter Erwägungsgrund

Unverändert

Artikel 1

Unverändert

Artikel 2

TEMPUS II betrifft die Länder Mittel- und Osteuropas, die der Rat in der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 als förderungsberechtigt in bezug auf wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen einstuft, sowie die in Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 2157/91 festgelegten Republiken der früheren Sowjetunion. Diese Länder werden nachstehend als "die förderungsberechtigten Länder" bezeichnet. Über die Teilnahme entscheiden die nationalen Behörden in Absprache mit der Kommission im Rahmen der nationalen Programmgestaltung für Gemeinschaftshilfen zur Gesellschafts- und Wirtschaftsreform.

Artikel 3

Unverändert

Ursprünglicher Text

Artikel 4

In dem umfassenderen Rahmen der Wirtschafts- und Sozialreform bezweckt *Tempus II* folgendes:

- a) die strukturelle Entwicklung und Anpassung des Hochschulwesens in den förderungsberechtigten Ländern insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Partnern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der von jedem förderungsberechtigten Land festgelegten Prioritäten zu erleichtern und zu fördern;
- b) bei der Behebung spezifischer Arbeitskräfte- und Qualifikationsdefizite behilflich zu sein und
- c) Jugendaustauschmaßnahmen zwischen der Gemeinschaft und den förderungsberechtigten Ländern zu fördern.

Bei der Realisierung der Ziele des Programms *Tempus II* stellt die Kommission sicher, daß die allgemeine Gemeinschaftspolitik im Bereich der Chancengleichheit von Männern und Frauen beachtet wird. Dasselbe gilt für Randgruppen wie zum Beispiel Behinderte. Darüber hinaus wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, zu gewährleisten, daß möglichst viele Regionen der Gemeinschaft an dem Programm teilnehmen können.

Artikel 4 (bis) (neu)

Artikel 5 bis Artikel 10

Unverändert

Anhang - "Gemeinsame Europäische Projekte"
Ziffer 1, dritter Absatz

Derartige Projekte können, soweit angebracht, an die bestehenden Netze, insbesondere an diejenigen, die im Rahmen der Programme ERASMUS, COMETT und LINGUA finanziert werden, oder an andere Hilfsprogramme, die auf damit verknüpfte Aspekte der Wirtschafts- und Sozialreform ausgerichtet sind, gekoppelt werden.

Rest des Anhangs

Unverändert

Geänderter Text

Artikel 4

Ziel von TEMPUS II ist es, als Teil der generellen Ziele und Leitlinien des PHARE- und des TACIS-Programms im Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Reform die Entwicklung des Hochschulwesens in den förderungsberechtigten Ländern durch eine möglichst ausgewogene Zusammenarbeit mit Partnern aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu fördern. Speziell sollen die förderungsberechtigten Länder durch TEMPUS II Unterstützung bei der Bewältigung folgender Probleme im Hochschulbereich erhalten:

- a) Entwicklung und Überarbeitung von Lehrplänen in prioritären Bereichen;
- b) Reform der Hochschulstrukturen und -institutionen sowie ihrer Verwaltung;
- c) Entwicklung berufsbezogener Ausbildungsgänge insbesondere durch bessere und umfassendere Kontakte zur Industrie, um spezielle, im wirtschaftlichen Reformprozeß auftretende Defizite an Hochschulqualifikationen zu beheben.

Bei der Realisierung der Ziele von TEMPUS II stellt die Kommission sicher, daß die allgemeine Gemeinschaftspolitik im Bereich der Chancengleichheit von Männern und Frauen beachtet wird. Dasselbe gilt für Gruppen mit besonderen Bedürfnissen wie zum Beispiel Behinderte.

Artikel 4 (bis) (neu)

Dialog mit den förderungsberechtigten Ländern

Die Kommission vereinbart mit den zuständigen Behörden der einzelnen förderungsberechtigten Länder die detaillierten Ziele und Prioritäten für die Funktion, die TEMPUS II im Rahmen der jeweiligen nationalen Strategie für eine Wirtschafts-, Sozial- und Hochschulreform einnimmt, und zwar auf der Grundlage der Ziele des Programms und der Bestimmungen des Anhangs, insbesondere unter Berücksichtigung

- a) i) der generellen Ziele des PHARE-Programms;
ii) der generellen Ziele des TACIS-Programms unter besonderer Bezugnahme auf dessen sektorielle Ausrichtung;
- b) der Wirtschafts-, Sozial- und Hochschulreformpolitik der jeweiligen förderungsberechtigten Länder;
- c) der Notwendigkeit, so weit wie möglich ein Gleichgewicht zwischen den ausgewählten prioritären Bereichen und den für TEMPUS II zur Verfügung gestellten Mitteln zu finden.

Artikel 5 bis Artikel 10

Unverändert

Anhang - "Gemeinsame Europäische Projekte"
Ziffer 1, dritter Absatz

Aus Gründen der Kosteneffizienz werden derartige Projekte bevorzugt an die bestehenden Netze gekoppelt, insbesondere an diejenigen, die im Rahmen der Programme ERASMUS, COMETT und LINGUA finanziert werden, oder an andere Hilfsprogramme, die auf damit verknüpfte Aspekte der Wirtschafts- und Sozialreform ausgerichtet sind.

Rest des Anhangs

Unverändert

KOM(93) 132 endg.

DOKUMENTE

DE

16

Katalognummer : CB-CO-93-157-DE-C

ISBN 92-77-54058-3
